

Von: Bauleitplanung bauleitplanung@sgdnord.rlp.de
Betreff: Neuaufstellung Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen
Datum: 29. August 2025 um 06:48
An: Kernplan info@kernplan.de,
Kopie: poststelle@landkreis-birkenfeld.de

B

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;
Neuaufstellung Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der
Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen
Frühzeitige Beteiligung**

Ihr Schreiben vom 28.05.2025,

Unser Aktenzeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. g. Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 13 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) zu erfolgen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind, soweit noch nicht geschehen, daher folgende Vorgaben in den späteren Bebauungsplänen zu beachten:

Durch die bestehende Bebauung und die Ausweisung von Baugebieten wird die Wasserführung beeinträchtigt. Die Versiegelung der ehemaligen Freiflächen führt zur Verschärfung der Hochwassersituation an den Unterläufen von Bächen und Flüssen und schränkt außerdem die Grundwasserneubildung ein. Daher ist die bestehende Bebauung so weiterzuentwickeln und sind neue Baugebiete so zu erschließen, damit nicht klärflichtiges Wasser, wie z. B. oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser, in der Nähe des Entstehungsortes wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird.

Die Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers in Zisternen und die

Verwendung als Brauchwasser (z. B. zur Gartenbewässerung) sind Möglichkeiten, Niederschlags-wasser zu nutzen.

Soweit das anfallende Niederschlagswasser nicht verwertet werden kann, soll es vorrangig unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, wie z. B. die hydrogeologische Situation, versickert werden. Die Versickerung sollte dezentral und grundsätzlich über die belebte Bodenzone erfolgen. Hierzu werden Systeme empfohlen, die hohe Versickerungs-raten erwarten lassen, wie z. B.

- Rasenflächen, die als flache Mulden angelegt werden.
- Profilierte Gräben, die in die örtlichen Gegebenheiten eingebunden sind.

Für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser (z. B. aus Gewerbegebieten) ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA Regelwerk DWA-A 138-1 (Oktober 2024) bzw. DWA-A 102 zu ermitteln.

Auf die ggf. erforderlich werdenden wasserrechtlichen Erlaubnisse / Genehmigungen oder Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnisse / Genehmigungen wird hingewiesen.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Ausschließlich das im jeweiligen Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist an die Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigung in der entsprechenden Kläranlage anzuschließen.

Es ist zu prüfen, ob die Erlaubnis der Kläranlage auch das Einzugsgebiet des jeweiligen Baugebietes erfasst. Sofern das Plangebiet nicht Bestandteil des Einzugsgebietes ist, sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die notwendige Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Plangebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasser-entlastungsanlagen hervorgehen. Ferner ist dabei nachzuweisen, dass auf der Kläranlage eine ausreichende Kapazität für die Reinigung der anfallenden Schmutzwassermenge aus dem Plangebiet vorhanden ist.

Auf die ggf. erforderlich werdenden Anpassungen der wasserrechtlichen Erlaubnisse / Genehmigungen wird hingewiesen.

3. Wasserhaushaltsbilanz

Es erfolgt der Hinweis, dass in der späteren Entwicklung der Bebauungspläne ggf. die Vorlage eines Fachbeitrages zur Wasserhaushaltsbilanz erforderlich wird. Dieser Fachbeitrag ist z. B. nach dem Merkblatt DWA-M 102 Teil 4 auszuarbeiten. Dabei ist der geplante bebaute Zustand dem unbebauten Referenzzustand des Planungsgebietes gegenüberzustellen. Die notwendigen Maßnahmen sind unter ökologischen, technischen oder wirtschaftlichen Aspekten zu wählen. Abweichungen zur Zielgröße sind entsprechend im Fachbeitrag zu begründen.

4. Allgemeine Wasserwirtschaft

Im Flächennutzungsplan werden 160 Änderungen und Anpassungen vorgenommen.

Eine detaillierte Prüfung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungen. Vorsorglich weise ich bereits jetzt auf nachfolgendes hin:

- Vorhandene Überschwemmungsgebiete sind von einer Bebauung freizuhalten.
- Sofern kein gesetzliches Überschwemmungsgebiet existiert und die Ausdehnung des natürlichen Überschwemmungsgebietes nicht bekannt ist, ist aufgrund der Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes ein Nachweis des natürlichen Überschwemmungsgebietes für das jeweilige Gewässer für ein 100-jährliches Hochwasserereignis erforderlich.
- Einer Bebauung oder Geländeaufhöhung innerhalb eines Bereiches von 10 m entlang der Oberflächengewässer kann aus Gründen des Hochwasserabflusses und der Gewässerökologie nicht zugestimmt werden. Dieser mind. 10 m breite Gewässerentwicklungstreifen ist von jeglicher Nutzung freizuhalten und der freien natürlichen Entwicklung des Gewässers zu überlassen. Die Flächen sollten als Ausgleichsflächen in das Eigentum der Gemeinde übergehen. Auf die Möglichkeit einer Förderung des Gewässerrandstreifenankaufs mit Zuschüssen bis zu 90 % aus Mitteln der Wasserwirtschaftsverwaltung wird ausdrücklich hingewiesen.
- Auf § 31 LWG wird hingewiesen, d. h., dass alle Geländeänderungen und jegliche baulichen Anlagen innerhalb

eines 10 m breiten Streifens zum Gewässer einer vorherigen Genehmigung nach dem Landeswassergesetz bedürfen. Dies gilt auch dann, wenn keine Baugenehmigung nach der Landesbauordnung zu erteilen ist.

- Ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind nach Möglichkeit durch Renaturierungen an den Gewässern umzusetzen.
- Für evtl. Gewässerausbauten ist vorher eine wasserrechtliche Zulassung nach § 68 WHG erforderlich. Auf Absatz 1 des § 67 WHG wird hierbei hingewiesen (Schaffung möglichst naturnaher Zustände bzw. deren Erhaltung).

Wir bitten um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge:

Eine vertiefte Bewertung der Sturzflutgefährdung sollte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung stattfinden. Dennoch sollten bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes die Belange der Starkregenvorsorge Beachtung finden, weshalb auf Folgendes hingewiesen wird:

Grundlage für die Einordnung der Sturzflutgefährdung bilden die Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz unter der Annahme eines außergewöhnlichen Starkregenereignisses (SRI 7). In Rheinland-Pfalz entspricht dies einer Regenmenge von ca. 40 – 47 mm (bzw. l/m²) in einer Stunde.

Die Sturzflutgefahrenkarte sowie detaillierte Erläuterungen zu den darin enthaltenen Informationen (Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen) können Sie unter folgendem Link abrufen: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>

Die Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Im Falle eines außergewöhnlichen Starkregenereignisses (SRI 7) sind Bereiche mit Wassertiefen > 50 cm und erhöhten Fließgeschwindigkeiten von > 0,5 m/s besonders gefährdet. Von einer Bebauung bzw. Nachverdichtung besonders gefährdeter Flächen wird abgeraten.

Generell sollte die Errichtung von Neubauten in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten werden und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. An

vorhandenen Bauwerken sollten ggf. Maßnahmen zum privaten Objektschutz umgesetzt werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB müssen die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt sein.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

5. Grundwasserschutz

Sonderbauflächen Wind

Die geplante Sonderbaufläche Wind (fid 214) in der Gemarkung Dickesbach überplant zwei private Trinkwasserbrunnen, welche zur Eigenversorgung genutzt werden. Dem Vorhaben kann wasserwirtschaftlich zugestimmt werden, wenn die weitere Planung, auch für Zuwegung, Kabelverlegung und Aufstellung von Anlagenteilen, an denen Brandereignisse und Löschwasseranfall nicht ausgeschlossen werden können, so erfolgt, dass Gefährdungen für das Grundwasser im Einzugsbereich der Wasserfassungen zur Trinkwassergewinnung sicher ausgeschlossen werden können. Die weitere Planung hat dies in einem Gewässerschutzkonzept fachgutachterlich zu prüfen und zu belegen. Dabei ist der Einzugsbereich gutachterlich abzuschätzen.

Der geplanten Sonderbaufläche Wind (fid 225) in den Gemarkungen Weitersbach, Stipshausen und Rhaunen kann aufgrund möglicher Beeinflussungen der Grundwasserbewirtschaftung nicht zugestimmt werden. Die Sonderbaufläche überdeckt die Schutzzonen I und II des abgegrenzten WSG „VG Rhaunen/Hunsrück I+II“ (WSG Nr. 401842152) und gefährdet den dort anzuhaltenden Schutzzweck.

Sonderbauflächen PV

Grundsätzlich können PV-Anlagen in der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten errichtet werden. Eine Zustimmung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn sich die Planung und der Betrieb der PV-Anlage gemäß den Leitfäden „Empfehlungen zur Nutzung von PV-Anlagen in Wasserschutzgebieten – Vorschläge aus Sicht des BDEW“ des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. und „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in

Erhaltung von bestehenden Filtereinrichtungen in Trinkwasserschutzgebieten“ des bayrischen Landesamt für Umwelt in der jeweils aktuellsten Fassung richten.

Für die Planung werden in den Leitfäden insbesondere folgende Anforderungen genannt:

- Zum Schutz des Oberbodens vor Schadstoffeinträgen sollen Module verwendet werden, deren Beschichtungen auf Vorder- und Rückseite frei von PFAS sind.
- Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung darf durch Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche nicht wesentlich gemindert werden.

Anmerkung: Dies ist insbesondere bei geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung relevant - für den angefragten Planbereich an der projektierten Talsperre bestehen diesbezüglich wasserwirtschaftlich keine Bedenken zu erforderlichen Tragwerksgründungen und Leitungsbau.

- Bei der Wahl der Gründungselemente sollen bei Lage der Pfähle im Staunässe- oder Grundwasserbereich keine verzinkten Stahlprofile verwendet werden, um einen Eintrag von Zink in den Boden und ggf. in das Grundwasser zu vermeiden. In solchen Situationen sind alternative Materialien wie unverzinkter Stahl, Edelstahl oder Aluminium oder ein anderes Gründungsverfahren zu verwenden, wie beispielsweise die Nutzung von Beton-Streifenfundamenten.
- Brandgefährdete elektrotechnischen Anlagen (Spannungswandler etc.) sind so zu planen und zu betreiben, dass abfließendes Löschwasser sicher beherrscht und Schadstoffeinträge in den Boden und in Gewässer vermieden werden können. Insbesondere sind dabei zu berücksichtigen: benachbarte Quell- und Oberflächengewässer, der Sicker- und Grundwasserpfad unter durchlässigen Böden, benachbarte Wassergewinnungsanlagen – auch zur Eigenversorgung im Außenbereich. Ein unkontrollierter Eintrag von Löschwasser in einen Regenwasserkanal und hierüber in angrenzende Gewässer ist zu vermeiden. Ein sorgfältig erstelltes Brandschutzkonzept, das auch wasserwirtschaftliche

Belange berücksichtigt, ist aus diesem Grund erforderlich.

Der Sonderbauflächen PV (fid 1368) in der Gemarkung Kempfeld kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur unter dem zuvor beschriebenen Voraben zugestimmt werden. Die Sonderbaufläche liegt zum Teil in der Schutzzone III des mit einer Rechtsverordnung festgelegten WSG „Steinbachtalsperre“ (WSG Nr. 401401516) sowie in dessen weiterem Wassereinzugsgebiet. Daher ist dem Vorhaben allgemein, ohne ein entsprechendes aufgearbeitetes Gutachten nicht zuzustimmen.

Gleiches gilt für die Sonderbaufläche PV (fid 1369) in der Gemarkung Sensweiler, welche sich vollständig in der Schutzzone III des WSG „Steinbachtalsperre“ (WSG Nr. 401401516) sowie in deren Wassereinzugsgebiet befindet.

Eine Zustimmung für die Sonderbaufläche PV (fid 992) in der Gemarkung Schmidhachenbach kann aufgrund Ihrer Lage in der Schutzzone III des mit einer Rechtsverordnung festgelegten WSG „Krebsweiler“ (WSG Nr. 401227391) nur bei Einhaltung der zuvor beschriebenen Vorgaben erfolgen.

Landschaftsplan: Stellungnahme Grundwasserschutz und Grundwasserbewirtschaftung

Einer Beweidung sowie das Anlegen von Tierfreigehegen ist in den Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten ist aufgrund potenziell negativer Auswirkungen auf die Grundwasserqualität nicht zuzustimmen. Die Ausscheidungen des Weideviehs führen zu einem erhöhten Eintrag von Stickstoff und Keimen, welches dem Schutzzweck der Schutzzonen I und II entgegenwirkt. Zusätzlich kann die schützende Deckschicht des Bodens zerstört werden.

6. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Die Punkt- und Flächendarstellungen der von Gebiet der VG Herrstein-Rhaunen betroffenen im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz kartierten Bodenschutzflächen sind als Shape-Datei beigefügt. Eine Auflistung der betroffenen Altablagerungen und Altstandorte sowie deren bodenschutzrechtliche Einstufung ist den ergänzend beigefügten EXCEL-Listen zu entnehmen.

Für die Ablagerungsstellen besteht i. d. R. der Verdacht auf das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den

Einzelnen oder die Allgemeinheit (altlastverdächtige Fläche i. S. v. § 2 Abs. 6 BBodSchG). Zudem handelt es sich hierbei regelmäßig um keine verifizierten Daten, die durch Untersuchungen belegt sind. Die Ausdehnung der Altablagerungen kann daher abweichen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den Daten um personenbezogene Daten handelt, die den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

7. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.

Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse bauleitplanung@sgdnord.rlp.de übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

—
[Redacted]
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

[Redacted]
[Redacted]
www.sgd-nord.rlp.de

SGD Nord, Obere Landesbehörde – was bedeutet das eigentlich? Das und vieles mehr erklären wir Ihnen in fünf kurzen Videos: <https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme>.

Informationen zum Datenschutz sowie zur elektronischen Kommunikation mit der SGD Nord finden Sie auf unserer Internetseite: <https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz> und <https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>.

Werden auch Sie Teil unseres Teams: <https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote>.

Geometrien.zip



Punkte.xls
33 KB



Punkte.zip
5 KB



Geometrien.xls

